



Regierungsrat

Luzern,

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 305**

Nummer: M 305
Eröffnet: 22.06.2020 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 23.03.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 389

Motion Wimmer-Lötscher Marianne und Mit. über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten

Eine formelle Ausrufung einer Notlage oder ausserordentlichen Lage ist in unserem kantonalen Recht nicht verankert. Das geltende Luzerner Staatsrecht kennt kein Notstandsverfahren mit Beteiligung des Kantonsparlaments. Die Regelung von ausserordentlichen Lagen liegt in der Kompetenz der Exekutive. Gemäss § 56 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV, SRL Nr. 1) ist unser Rat befugt, in ausserordentlichen Lagen die notwendigen Verordnungen zu erlassen und trifft die Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 60 Abs. 1c KV). Die in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin. Nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG, SRL Nr. 370) ist unser Rat zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind, was bei einer Epidemie nicht der Fall ist. Gemäss dem Bevölkerungsgesetz unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden und koordiniert die Massnahmen (§ 3 Abs. 1 BSG). Er bestimmt die Situationen, in denen der Kanton die Führung übernimmt und sorgt in diesen Fällen für eine umfassende Information der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BSG). Zudem übt der Regierungsrat die Aufsicht und die Leitung aus, überwacht die Durchführung der angeordneten Massnahmen und die Bereitstellung der Mittel und stellt sie nötigenfalls selber bereit (§ 3 Abs. 3 BSG).

Aufgrund der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit muss während einer Epidemie oder generell einer ausserordentlichen Lage unser Rat zeitnah und effektiv Entscheide fällen und die zwingend erforderlichen Verordnungen erlassen können. Die autonome Zuständigkeit und Kompetenz unseres Rats ist in solchen Krisensituationen unabdingbar, um entsprechend handlungsfähig zu sein. Unser Rat anerkennt die Anliegen der Motionäre und sieht den Bedarf die Prozesse und Abläufe hinsichtlich des Einbezugs des Parlaments zu evaluieren. Bereits im vergangenen Jahr wurden diese nach einer ersten Krisenzeit verbessert und die Departementsvorsteher haben die Kommissionen vermehrt deren Bedürfnissen entsprechend laufend aktiv über die Situation im Zusammenhang mit COVID-19 informiert. Die Erfahrungen in der Coronazeit bestätigen aber, dass die Organisation in Krisensituationen im Kanton Luzern insgesamt mit allen Beteiligten sehr gut funktioniert.

Das geltende Recht enthält bereits diverse Ansatzpunkte für die Umsetzung Ihrer Anliegen. Dieses Recht greift auch in Krisenzeiten wie der COVID-19 Epidemie. Die Art und Weise wie diese Rechte in der Krise umgesetzt werden sollen, muss diskutiert und ausgestaltet werden. Allerdings sehen wir die explizite gesetzliche Verankerung eines Notstandsverfahrens mit Einbezug des Parlaments sowie eines spezifischen Informations- und Anhörungsrecht in Kri-

senzeiten in dem geforderten Umfang insoweit kritisch gegenüber, als zu weitgehende Vorgaben die in solchen Zeiten geforderte schnelle Handlungsfähigkeit unseres Rates zu stark einschränken.

Wir werden im Rahmen des durch Ihren Rat in Auftrag gegebenen Rechenschaftsberichtes COVID-19 über die Bewältigung der aktuellen Pandemie (basierend auf der [M 274](#) von Angela Lütthold vom 18. Mai 2020) den Einbezug des Parlaments reflektieren und Verbesserungen im Zusammenhang mit Ihren Anliegen darlegen und - soweit sinnvoll und notwendig - in geeigneter Form im Pandemieplan als auch im Rahmen der geplanten Evaluation und Anpassung des Parlamentsrechts berücksichtigen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.